

## Besondere Bedingung Nr. 4543

### Fuhrparkversicherung/Stichtagsvereinbarung Fahrzeug-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst den Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.3. und Artikel 17.2.5.) für alle dem Versicherer zum jeweiligen Stichtag gemeldeten, auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung neu hinzukommen, sind von diesem Zeitpunkt an automatisch mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen, von ihm gehalten oder geleast sind oder in seinem Eigentum stehen.

Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung aus dem Betrieb ausscheiden, sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens an nicht mehr versichert.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der Motorfahrzeuge zu Lande mit dem amtlichen Kennzeichen und geschlüsselt nach Fahrzeugkategorie (Pkw, Lkw etc.) sowie der Anhänger bekanntzugeben.

Auf Grund der Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr neu festgesetzt. Für Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämiennachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Prämienrückvergütung.